

# **BGer 1A.231/2000 vom 19. Oktober 2000**

Bundesgericht, 2000-10-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1A.231\\_2000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.231_2000)

FR: TF 1A.231/2000 du 19 octobre 2000

IT: TF 1A.231/2000 del 19 ottobre 2000

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Angefochten ist eine Schlussverfügung der Oberzolldirektion als ausführender Bundesbehörde. Hiergegen steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht offen ( Art. 80g Abs. 1 IRSG ). Die Beschwerdeführerin ist als Inhaberin der beschlagnahmten Schriftstücke grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert ( Art. 80h lit. b IRSG ). Auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde ist daher einzutreten.

b) Es ist unstrittig, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtshilfe nach dem massgeblichen Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351. 1) vorliegen. Die den Angeschuldigten vorgeworfenen Taten sind unter den Tatbestand des Abgabebetrugs i.S.v. Art. 3 Abs. 3 IRSG i.V.m. Art. 14 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313. 0) zu subsumieren (vgl. BGE 125 II 250 E. 3 S. 252 ff.), weswegen kein Grund besteht, die Rechtshilfe nach Art. 2 lit. a EUeR zu verweigern.

Streitig ist einzig der Umfang der Rechtshilfe: Die Beschwerdeführerin verlangt, dass die fünf Einkaufskontrakte der I. \_\_\_\_\_ SA nicht an die lettischen Behörden herauszugeben seien. Nicht mehr bestritten ist dagegen die Herausgabe der erhobenen Bankbelege: Diese werden im Beschwerdeantrag nicht mehr erwähnt, so dass die Schlussverfügung insoweit rechtskräftig geworden ist.

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die fünf Einkaufskontrakte seien vom ersuchenden Staat nicht verlangt worden und hätten mit dem Rechtshilfeersuchen auch nichts zu tun. Sie habe ein elementares Interesse an der Geheimhaltung ihrer Einkaufspreise und ihrer Lieferanten; die Herausgabe dieser Dokumente gefährde das Vertrauensverhältnis zwischen ihr und ihren Geschäftspartnern.

a) Für die Ausscheidung derjenigen Akten, die den Behörden des ersuchenden Staates auszuhändigen sind, stellt die bundesgerichtliche Rechtsprechung auf das Kriterium der potentiellen Erheblichkeit ab: Zu übermitteln sind diejenigen Aktenstücke, die sich möglicherweise auf den im Rechtshilfeersuchen dargestellten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind ( BGE 122 II 367 E. 2c S. 371). Dabei darf die ersuchte Behörde grundsätzlich nicht über die von der ersuchenden Behörde verlangten Rechtshilfemassnahmen hinausgehen ( BGE 115 Ib 373 E. 7 S. 375 mit Hinweis). Die im Rechtshilfegesuch gestellten Begehren sind jedoch nicht von vornherein restriktiv auszulegen, sondern es sind alle Massnahmen zulässig, für die das Ersuchen bei vernünftigem Verständnis eine Grundlage bildet und für welche die Voraussetzungen der Rechtshilfeleistung erfüllt sind ( BGE 121 II 241 E. 3a S. 243). Dieses Vorgehen erübrigt

spätere ergänzende Rechtshilfebegehren seitens des ersuchenden Staates.

b) Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin beschränkt sich das Rechtshilfeersuchen nicht auf Verträge über den Verkauf von Brennstoff zwischen der I. \_\_\_\_\_ SA und der S. \_\_\_\_\_:

aa) In Ziff. 7 des Rechtshilfeersuchens wird die Vermutung geäussert, der Brennstoff könne von Vermittlungsfirmen in Russland gekauft und von dort nach Lettland versandt worden sein. Die lettischen Behörden haben Eisenbahnbegleitdokumente aufgefunden, laut denen der Brennstoff von der Produktionsvereinigung "Z. \_\_\_\_\_" in der Stadt Kirischi (Russische Föderation) nach Lettland versandt worden sei, und zwar auf Grund des Vertrags Nr. 1. \_\_\_\_\_ vom 25. März 1997 mit der Firma I. \_\_\_\_\_ SA. Die lettischen Behörden bitten um eine Kopie des genannten Vertrags, der somit ausdrücklich vom Rechtshilfeersuchen umfasst wird.

bb) Gleiches gilt für den Vertrag Nr. 2. \_\_\_\_\_ vom 30. Dezember 1996 zwischen der I. \_\_\_\_\_ SA und der irischen Firma K. \_\_\_\_\_ Ltd. , von dem die ersuchende Behörde bereits eine - allerdings schlecht lesbare - Kopie besitzt. Im Rechtshilfegesuch werden die schweizerischen Behörden gebeten zu klären, ob dieser Vertrag wirklich abgeschlossen worden sei und ob aufgrund dieses Vertrages der gekaufte Brennstoff im Endergebnis den lettischen Firmen S. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_ zur Verfügung gestellt worden sei, wie dies geschehen konnte und wie abgerechnet worden sei (Ziff. 10 des Rechtshilfegesuchs).

cc) Weitere Einkaufskontrakte der Firma I. \_\_\_\_\_ SA werden zwar im Rechtshilfeersuchen nicht erwähnt; bei vernünftiger Auslegung umfasst das Rechtshilfeersuchen jedoch auch andere vergleichbare Verträge, die einen Zusammenhang mit den illegalen Brennstofflieferungen aufweisen und möglicherweise Aufschluss über deren Herkunft, deren Modalitäten und die beteiligten Firmen und Personen geben können.

Diese Voraussetzungen erfüllen die drei weiteren Einkaufskontrakte Nr. 3. \_\_\_\_\_, Nr. 4. \_\_\_\_\_ und Nr. 5. \_\_\_\_\_: Alle drei Verträge werden in einer Aufstellung über die Erfüllung des Vertrages Nr. 6. \_\_\_\_\_ zwischen der I. \_\_\_\_\_ SA und der S. \_\_\_\_\_ genannt, die zusammen mit den Bankbelegen beschlagnahmt worden ist. Es liegt deshalb nahe anzunehmen, die Einkaufsverträge seien zur Beschaffung des der S. \_\_\_\_\_ verkauften Brennstoffs abgeschlossen worden und der gekaufte Brennstoff sei direkt nach Lettland versandt worden. Damit besteht, wie die Oberzolldirektion zu Recht angenommen hat, ein enger Konnex zum lettischen Strafverfahren, was die Herausgabe dieser Verträge (ohne Anonymisierung) an die ersuchende Behörde rechtfertigt.

c) Schon aus diesem Grund erweist sich die Schlussverfügung als verhältnismässig. Die übermittelten Unterlagen sind nur für die Strafbehörden des ersuchenden Staates bestimmt und dürfen nicht für andere, insbesondere fiskalische Zwecke verwendet werden. Der Vorwurf der Beschwerdeführerin, es würden mit Hilfe des Rechtshilfeverfahren Geschäftsgeheimnisse "herausgepresst", ist schon deshalb haltlos. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, welches schutzwürdige Interesse die Beschwerdeführerin an der Geheimhaltung der Geschäftsbeziehungen der Firma I. \_\_\_\_\_ SA hat, die nicht mehr existiert, zumal die Beschwerdeführerin nach Auskunft ihres Verwaltungsrats Herrn L. \_\_\_\_\_ selbst keine Geschäftstätigkeit mehr ausübt (vgl. Aktennotiz vom 25. Januar 2000).

**E. 3**

Nach dem Gesagten ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 156 Abs. 1 OG ).

Bei der Bemessung der Gerichtsgebühr ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Gegenstand des Rechtshilfeersuchens in der Schlussverfügung der Oberzolldirektion zu eng umschrieben wird: Dort heisst es, die lettischen Behörden verlangten die Beschlagnahme von Unterlagen betreffend "allfällige Verträge zwischen der Rechtsvorgängerin der Firma N.\_\_\_\_\_ SA in Zug und der erwähnten Täterschaft", d.h.

der S.\_\_\_\_\_. Aus dieser Formulierung ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, dass die lettischen Behörden auch an den Einkaufskontrakten der I.\_\_\_\_\_ SA interessiert sind. Der Beschwerdeführerin wurde auch keine Kopie des Rechtshilfeersuchens von Amtes wegen zugestellt, aus der sie den wahren Umfang des Ersuchens hätte entnehmen können.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.